SAN CHENKON TO HOLD WAS SION FOR HOLD WAS SION F

1000 BRÜSSEL 2 1 -11- 1994

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47 Tel. 02/500,21.11



I/\$chreiben vom

I/Ref.

U/Ref. 26.020/II/PD Beilagen

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 30. Juni 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die am 5. Februar 1994 gegen die "Administration de l'Aménagement du Territoire et du Logement - Service Prime à la Réhabilitation" (Verwaltung der Raumordnung und des Wohnungswesens - Dienst Sanierungsprämien) darüber eingereichte Klage untersucht, daß diese Behörde den deutschsprachigen Interessenten keine deutsch abgefaßten Antragsformulare auf Sanierungsprämien zur Verfügung stellt.

Laut Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen bedienen sich die Dienststellen der Wallonischen Regierung, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des Gebietes französischer Sprache als auch auf Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache erstrecken, in ihren Beziehungen zu Privatpersonen der Sprache(n), die diesbezüglich den lokalen Dienststellen ihres Amtsgebietes auferlegt wird bzw. werden.

Der Dienst soll sich im vorliegenden Falle genauso wie lokale Dienststellen des deutschsprachigen Gebietes verhalten. Unbeachtet der ihr gegebenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnen, in der von ihnen benutzten Sprache zu antworten, bedient sich jede im Gebiet (...) deutscher Sprache befindliche, lokale Dienststelle in ihren Beziehungen zu Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes.

Es wird jedoch stets in der von der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf französisch oder auf deutsch an eine Dienststelle wendet, die sich in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes befindet (Artikel 12 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Die SKSK ist der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist. Einer Privatperson des deutschsprachigen Gebietes hatte die Dienststelle Formulare zuzuschicken, die in deutsch abgefaßt sind.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,